

Rechtsbehelfsbelehrung - Die Festsetzung der Kirchensteuer und der Vorauszahlungen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden. Der Rechtsbehelf ist beim umstehend bezeichneten Kirchensteueramt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Zahlungstermine - Wir bitten Sie, die offenen Beträge bei Fälligkeit zu entrichten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind jeweils zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. - identisch mit Einkommensteuervorauszahlungsterminen - fällig. Hierzu ergeht keine gesonderte Zahlungsaufforderung mehr.

Einzugsermächtigung - Für die Kirchensteuer ist das Abbuchungsverfahren möglich. Die Einzugsermächtigung kann dem Kirchensteueramt formlos erteilt werden und ist jederzeit widerrufbar.

Erläuterungen zum Kirchensteuerbescheid

1. Bemessungsgrundlage

Die Kirchensteuer (Umlagesatz in Bayern: 8 %) bemisst sich nach der festgesetzten Einkommensteuer (vor Anrechnung etwaiger Lohn-, Körperschaft-, Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlagsteuer).

Kinderentlastungsbeträge

Werden bei der Veranlagung Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt, so ist Bemessungsgrundlage die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der für Kinder vorgesehenen Freibeträge ergibt (§ 51 a Abs. 2 EStG).

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG **nicht** zu berücksichtigen.

Halbeinkünfteverfahren

Zur Ermittlung der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3 c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge zu mindern (sog. Halbeinkünfteverfahren).

Mit dieser Regelung und der Neufassung des § 51a EStG soll gewährleistet werden, dass Steuerbürger mit unterschiedlichen Einkünften aber gleicher Leistungsfähigkeit gleichmäßig mit Kirchensteuer belastet werden.

In Ihrem Einkommensteuerbescheid ist die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ausgewiesen und erläutert.

| Bankverbindungen | Konto-Nr. | BLZ |
|---------------------------|--------------|------------|
| Liga-Bank Eichstätt | 7 602 200 | 750 903 00 |
| Sparkasse Eichstätt | 15 248 | 721 513 40 |
| HypoVereinsbank Eichstätt | 1460 116 003 | 721 200 78 |
| Raiffeisenbank Eichstätt | 1 002 406 | 721 608 18 |
| Volksbank Eichstätt | 20 176 | 721 913 00 |
| Postbank Nürnberg | 19 109 858 | 760 100 85 |

2. Zusammenveranlagung in konfessionsgleicher Ehe

Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe sind beide Ehegatten Gesamtschuldner der Kircheneinkommensteuer (Art. 10 KirchStG).

3. Zusammenveranlagung in glaubens- und konfessionsverschiedener Ehe

a) bis einschließlich 1994

Wenn nicht beide Ehegatten röm.-kath. sind, ist bei Zusammenveranlagung zwischen konfessions- und glaubensverschiedener Ehe zu unterscheiden.

- Als **konfessionsverschieden** gilt eine Ehe, wenn beide Ehegatten verschiedenen Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften angehören. Hier wird bei der Zusammenveranlagung die Kirchensteuer von jeder der beteiligten Religionsgemeinschaften aus der Hälfte der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- Eine **glaubensverschiedene** Ehe liegt vor, wenn nur ein Ehegatte einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Bemessungsgrundlage ist der Teil der gemeinsamen Einkommenssteuer, der auf den röm.-kath. Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame um evtl. Kinderentlastungsbeträge gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

b) ab Veranlagung 1995

Ab Veranlagung 1995 wird zwischen konfessions- und glaubensverschiedener Ehe nicht mehr unterschieden. Die Kirchensteuer wird im Falle der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Anteil der gemeinsamen Einkommenssteuer erhoben, der auf diesen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten maßgebliche Bemessungsgrundlage im Verhältnis der Einkünfte aufzuteilen.

4. Anrechnungsbeträge

Die einbehaltene röm.-kath. Kirchenlohnsteuer wird in voller Höhe angerechnet.

5. Erstattungen

Guthaben bzw. Überzahlungen werden durch Banküberweisung erstattet, soweit keine Verrechnung erfolgt.

6. Sonstige Hinweise

Die bezahlte Kirchensteuer ist im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig und bringt daher, je nach Steuerprogression, eine nicht unerhebliche Einkommensteuerersparnis.

Wird der Einkommensteuerbescheid geändert oder aufgehoben, so erfolgt von Amts wegen eine Änderung oder Aufhebung des Kirchensteuerbescheides.

Werden auf Grund eines Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid Beträge von der Vollziehung ausgesetzt, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Wir erhalten die Besteuerungsgrundlagen von Seiten der Finanzverwaltung nicht sofort, sondern einige Wochen später übermittelt. Die Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides erfolgt deshalb zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Einkommensteuererklärung ist gleichzeitig eine Erklärung zur Kircheneinkommensteuer (Art. 25 KirchStG).

Wir danken für Ihre Mithilfe bei den vielfältigen Aufgaben der Katholischen Kirche.

Zu weiteren Auskünften stehen wir gerne zur Verfügung.